

Änderung des Gebührenverzeichnisses der KVH

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 27.02.2019 folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses vom 18.11.2010 in der Fassung vom 28.09.2017 beschlossen:

Das Gebührenverzeichnis wird um folgenden Gebührentatbestand 18 ergänzt:

18. Aufwendungsersatz bei Akteneinsicht	
(1) Herstellung und Überlassung von Kopien und Ausdrucken aus Verwaltungsakten für die ersten 50 Seiten je Seite für jede weitere Seite	0,50 € 0,15 €
(2) Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der Kopien und Ausdrücke je Datei für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens	1,50 € 5,00 €
Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Pauschale nach (2) nicht weniger, als sie im Fall von (1) betragen würde.	

Erläuterung

Im Rahmen der Einsicht in die Akten eines laufenden Verwaltungsverfahrens haben Ärzte und Psychotherapeuten bzw. deren Rechtsanwälte auch die Möglichkeit, durch KV-Mitarbeiter Kopien oder Ausdrücke von Akten - oder auch elektronische Dokumente - anfertigen zu lassen. Nach den gesetzlichen Regelungen zur Akteneinsicht in § 25 SGB X kann die Behörde dafür einen angemessenen Aufwendungsersatz verlangen.

Seitens der Rechtsabteilung wurden bisher Kopierkosten in entsprechender Anwendung des Gerichtskostengesetzes (GKG) bzw. des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) erhoben. Das ist eine bei Behörden übliche Vorgehensweise. Im Gebührenverzeichnis der KVH wird nunmehr für diese Gebühren eine ausdrückliche Grundlage geschaffen.

Der Gebührentatbestand Nr. 18 entspricht in Diktion und Gebührenhöhe den Regelungen im GKG Nr. 9000 bzw. RVG Nr. 7000. Es handelt sich um die Beträge, die auch der Rechtsanwalt (unabhängig von der Rechnungshöhe der KVH) dem Arzt oder Psychotherapeuten in Rechnung stellt.